

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel, gültig ab 01.06.2020

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen -LImSchG NRW- vom 18.03.1975 (GV.NW.1975 S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV.NRW.S.790), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.1980 S.528) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.741, ber. 2019 S.23) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S.846) wird gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Sprockhövel vom 12.12.2019 für das Gebiet der Stadt Sprockhövel folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien (z.B. Osterfeuer) auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel zum Schutz von hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine gewachsene traditionelle Veranstaltung handelt, die von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaft, einer Organisation, einem Verein oder einer Nachbarschaftsgemeinschaft von ca. 20 Personen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (3) Osterfeuer dürfen nur Karsamstag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr abgebrannt werden, übrige Brauchtumsfeuer am überlieferten Brauchtumstag ebenfalls in der Zeit von 15.00 bis 24.00 Uhr.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Formulars „Anzeige eines Brauchtums-/Osterfeuers“ anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 12 Tage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugegangen sein.
- (3) Die Anzeige muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift der Veranstalterin / des Veranstalters im Sinne des § 1 Abs. 2 mit Mobiltelefonnummer,
 - b) Termin und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, ggf. unter Beifügung eines Lageplans bzw. einer Lageplanskizze mit

- Kennzeichnung der Zuwegung zu dem Feuer sowie die Menge und Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials,
- d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 - e) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer mindestens einer volljährigen, während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson,
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Brandsicherheitswache der Feuerwehr, ausreichend Wasser)

§ 3 Zugelassenes Brennmaterial und Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet oder muss umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (2) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
- (3) Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Es darf zudem nicht angezündet werden, wenn wegen langanhaltender Trockenheit die Waldbrandgefährdungsstufe 4 oder höher bekannt gegeben worden ist (Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de).
- (4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung nicht eintreten können und Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (5) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (6) Das Feuer muss zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1. mindestens 10 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bei einem Brenngutvolumen von unter 4 m³ (2m x 2m, 1m hoch),
 - 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - 5. 100 m zu Waldflächen und Naturschutzgebieten.

Bei Brauchtumsfeuern, die außerhalb dieser genannten Schutzbereiche in räumlicher Nähe zu Wohngebäuden abgebrannt werden, darf das Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials

5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 und 30 m,

10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 und 40 m,

20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 und 50 m,

40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 und 75 m,

60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 und 100 m

nicht überschreiten. Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Brauchtumsfeuers darf ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.

- (7) Den Mitarbeitern der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren. Sollten diese ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie modifiziert (z.B. Reduzierung des Brenngutvolumens) werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ein Verstoß gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 LImSchG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 (2) als nicht durchführungsberechtigte/r Veranstalter/in ein Brauchtumsfeuer abbrennt,
 2. § 1 (3) ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. § 3 andere als die genannten Materialien verbrennt, ein Brauchtumsfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt, bei starkem Wind oder bei Waldbrandgefährdungsstufe 4 das Feuer zündet bzw. nicht löscht, als Aufsichtsperson ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Sprockhövel, den 07.01.2020

Stadt Sprockhövel als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Winkelmann
-Bürgermeister-